



Statuten **chor.02**

I. **Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen **chor.02** (Region Brugg) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz des Vereins ist Brugg.

Art. 3 Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges, die Förderung des kulturellen Lebens in der Region Brugg sowie die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 4 Zur Verwirklichung dieses Zweckes erfüllt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Regelmässige Chorproben
- Durchführung von Konzerten sowie Mitwirkung an Gesangsanlässen
- Kontaktpflege zu gleichgesinnten Institutionen und Verein
- Gesellige Veranstaltungen.

II. **Mitgliedschaft**

Art. 5 Der Verein setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 6 Aktivmitglieder sind Sängerinnen und Sänger, die sich regelmässig im Sinne des Vereinszweckes betätigen.

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt nach vorgängiger Anmeldung und nach dem Besuch von mindestens drei Proben in der Regel an der dritten Probe, sofern nicht schriftliche Einwendungen gegen das neue Mitglied erhoben werden.

Der Vorstand prüft allfällige Einwendungen und stellt einen Antrag an die Aktivmitglieder. Diese beschliessen in einer der folgenden Proben über die Aufnahme des neuen Mitglieds, wobei eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Probe anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Aktivmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und geniessen das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 7 Aktivmitglieder sind gehalten, regelmässig die Gesangsproben und die Konzerte sowie die Vereinsanlässe zu besuchen.

Art. 8 Passivmitglieder, die auch juristische Personen sein können, werden zur ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereins geworben. Sie werden durch den Vorstand aufgenommen. Sie werden regelmässig über die Vereinsveranstaltungen informiert.

Art. 9 Sängerinnen und Sänger, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 10 Die Aktiv- und Passivmitglieder haben die von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Die Details werden in einem separaten Beitragsreglement geregelt, das integrierter Bestandteil der Statuten bildet. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichten, werden vom Vorstand ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 11 Austrittserklärungen oder der Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft können jederzeit unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des ganzen Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

Art. 12 Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, die Bestimmungen dieser Statuten missachten oder dem Ansehen des Vereins schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert Monatsfrist schriftlich rekurrieren. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung über den Ausschluss.

Während der Dauer des Rekurses ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Art. 13 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 14 Die Organe des Vereins sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C die Rechnungsrevisoren

A Generalversammlung

Art. 15 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Entscheid über Anstellung und Entlassung der musikalischen Leitung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Genehmigung des Jahresprogramms
- i) Entscheid über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- j) Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern

- k) Revision der Statuten
- l) Auflösung des Vereins

Art. 16 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Generalversammlung für das abgeschlossene Vereinsjahr soll jeweils im ersten Quartal des Folgejahres stattfinden.

Art. 17 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden zu erfolgen.

Art. 18 Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 19 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Antrag des Vorstandes.
- b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Aktiv- oder Ehrenmitglieder, unter Angabe der Anträge.

Art. 20 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können jedoch nur über ordentlich traktandierte Anträge gemäss Art. 17 sowie rechtzeitig eingereichte Mitgliederanträge gemäss Art. 18 gefasst werden.

Art. 21 Alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Die Generalversammlung beschliesst, sofern die Statuten nicht eine besondere Mehrheit verlangen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

B Vorstand

Art. 22 Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Kassier/Kassierin
- d) Aktuar/Aktuarin
- e) ein oder mehrere Beisitzer

Art. 23 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 24 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 25 Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung, wobei jeweils Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen ist.

Art. 26 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und repräsentiert diesen gegen aussen. Er kann jederzeit Vereinsmitglieder oder aussenstehende Dritte zur Beratung oder für besondere Aufgaben beiziehen.

Art. 27 Der Vorstand erstellt Aufgabenbeschreibungen für seine Mitglieder und wählt den Archivar bzw. die Archivarin.

C Rechnungsrevisoren

Art. 28 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art. 29 Die Rechnungsrevisoren haben die jährliche Vereinsrechnung und den Vermögensstand des Vereins zu prüfen. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung den Revisorenbericht. Das Recht zur Kontrolle steht ihnen jederzeit zu.

IV. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 30 Zur Änderung der Statuten ist ein Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ausgenommen sind Änderungen des Beitragsreglements, die mit einfachem Mehr beschlossen werden können.

Art. 31 Zur Auflösung des Vereins ist ein Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22. Januar 1981.

Nach 120-jähriger Vereinstätigkeit beschloss die ausserordentliche Generalversammlung des Männerchor Frohsinn Brugg am 6. September 2001 die Öffnung und Umwandlung in einen regionalen gemischten Chor. Mit diesem mutigen Entscheid wurde die Basis für den **chor.02** gelegt. Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 21. Februar 2002 genehmigt.

chor.02

Jürg Hunziker, Präsident

Dr. Paul Schaltegger, Aktuar



Beitragsreglement **chor.02**

Art. 1 Dieses Beitragsreglement setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge des chor.02 fest.

Art. 2 Änderungen dieses Reglements erfolgen durch die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 3 Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung wie folgt festgesetzt:

Aktivmitglieder CHF 150.—

Paarmitglieder CHF 220.—

Passivmitglieder CHF 30.—

Art. 4 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 5 Dieses Beitragsreglement bildet einen integrierten Bestandteil der Statuten des chor.02.

Dieses Beitragsreglement wurde durch die Generalversammlung vom 21. Februar 2002 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

chor.02

Jürg Hunziker, Präsident

Dr. Paul Schaltegger, Aktuar